

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04., [Nr.08] S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Satzung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag
- § 6 Gebühren
- § 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid
- § 8 Gebührenbefreiung
- § 9 Auslagen
- § 10 Gebührenentscheidung
- § 11 Datenerhebung/Datenverarbeitung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren Orts- und Gemeindeteilen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Für besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – der Verwaltung der Stadt Vetschau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze sowie ortsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nur erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt ist oder wer für die Gebühr eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung der Verwaltung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Vetschau/Spreewald, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung oder mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Soweit möglich soll sie unmittelbar, etwa bei Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.
- (2) Die Verwaltungsgebühren können sofort von den Einnahmekassen/Bürokassen oder der Stadtkasse der Stadt Vetschau/Spreewald entsprechend der Geschäftsanweisung gegen Ausstellung einer Quittung entgegengenommen oder vom Zahlungspflichtigen auf das Konto der Stadt Vetschau/Spreewald eingezahlt werden.
- (3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren in einer angemessenen Höhe bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren sowie Auslagen vorausgezahlt werden. Soweit die Vorauszahlung die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist diese Überzahlung zu erstatten.
- (4) Werden bis zum Ablauf der Fälligkeit eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins zu Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Stadt Vetschau/Spreewald gutgeschrieben wird.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis/Gebührentarif, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit die entsprechende Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis/Gebührentarif zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Wird der Widerspruch ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (2) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung oder gegen beides richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, so ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbstständiges Verfahren behandelt.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren befreit sind:
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der

Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 9 Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in der Gebühr berücksichtigt sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 10 Gebührenentscheidung

- (1) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.
- (2) Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (3) Aus der schriftlichen Gebührenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 - 1. die gebührenerhebende Behörde,
 - 2. der Gebührenschuldner,
 - 3. die gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit,
 - 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 - 5. die Zahlungsmodalitäten,
 - 6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren sowie deren Benennung.

Erght die Gebührenentscheidung mündlich oder in anderer Weise, so genügt es, wenn

sich die Angaben zu Nummer 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Nummer 6 können entfallen.

- (4) Ergeht die Gebührenentscheidung getrennt von der Sachentscheidung, ist sie mit einem Rechtsbehelf zu versehen. Bei mündlicher oder in anderer Weise ergangenen Entscheidungen kann hierauf verzichtet werden.

§ 11

Datenerhebung/Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:
- der Name, der Vorname und die Anschrift,
 - im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 - der Gegenstand der Gebühr
- (2) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2015 einschließlich Gebührenverzeichnis/Gebührentarif außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 08.12.2022

Bengt Kanzler
Bürgermeister